



## **Satzung** **zur Abwälzung der Abwasserabgabe** **für Kleininleiter**

(Kleininleiterabgabesatzung - KIES)

Aufgrund von § 115 Abs. 2 Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG), § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), § 2 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Maulbronn am 10.10.2001 folgende Satzung beschlossen:

### § 1 **Abgabenerhebung**

Die Gemeinde erhebt zur Abwälzung der von ihr nach § 9 Abs. 2 Satz 2 AbwAG zu zahlenden Abgabe, einschließlich des hierfür entstehenden Verwaltungsaufwandes, eine Kleininleiterabgabe.

### § 2 **Abgabebetstand**

Die Abgabe wird für Grundstücke erhoben, die nicht an eine öffentliche Abwasserbehandlungsanlage angeschlossen sind und auf denen Abwasser anfällt, für dessen Einleitung die Gemeinde nach § 115 Abs. 1 WG anstelle des Einleiters abgabepflichtig ist. Dies sind Einleitungen von weniger als 8 m<sup>3</sup> Schmutzwasser/Tag aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser in ein Gewässer nach § 1 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Als Einleiten gilt nicht das Verbringen von Abwasser in den Untergrund im Rahmen landbaulicher Bodenbehandlung.

### § 3 **Entstehung und Fälligkeit**

- (1) Die Abgabeschuld entsteht jeweils zum Ende eines Kalenderjahres.
- (2) Die Abgabeschuld wird 2 Wochen nach Bekanntgabe des Abgabebescheides fällig.

### § 4 **Abgabeschuldner**

Abgabepflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht Grundstückeigentümer ist. Der Erbbauberechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers Abgabeschuldner. Mehrere Abgabeschuldner sind Gesamtschuldner.

### § 5 **Abgabemaßstab**

Die Abgabe wird nach der Zahl der Einwohner auf dem Grundstück berechnet. Maßgebend für die Zahl der Einwohner ist der 31. Dezember des Kalenderjahres, für das die Abgabe zu entrichten ist.

§ 6  
**Abgabesatz**

Die Abgabe beträgt für den Veranlagungszeitraum  
bis 2001 - je Einwohner/Jahr 55,00 DM  
ab 2002 - je Einwohner/Jahr 27,50 € (Euro).

§ 7  
**Abgabebefreiung**

Grundstücke, die über eine Kleinkläranlage, die mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht, in ein Gewässer einleiten und bei denen eine ordnungsgemäße Beseitigung des Klärschlammes gesichert ist, sind von der Abgabe befreit.

§ 8  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2000 in Kraft und ersetzt damit die Satzung vom 22.07.1998.

Maulbronn, 10.10.2001

- Felchle -  
Bürgermeister

**Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder von aufgrund der Gemeindeordnung erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung in der Fassung vom 03.10.1983 (Gbl.S.577) unbeachtlich, wenn Sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhalts der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Maulbronn geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist ohne tätig zu werden verstreichen lässt, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind
- oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder ein Dritter die Verfahrensverletzung gerügt hat-.

---

**Bekanntmachungsnachweis**

Vorstehender Text wurde durch Einrücken im Mitteilungsblatt der Stadt Maulbronn Nr. 42 vom 18.10.2001 öffentlich bekannt gemacht.

Die Form der öffentlichen Bekanntmachung richtet sich nach der Bekanntmachungssatzung der Stadt Maulbronn vom 26.06.1976 in der Fassung der Änderung vom 12.12.1979.

Danach sind amtliche Mitteilung der Stadtverwaltung durch Einrücken in das Mitteilungsblatt der Stadt Maulbronn zu veröffentlichen.

Stadtbauamt

Maulbronn, 18.10.2001

(DS)

- Rein -